

11. Die historische Zeit kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit

In diesem Kapitel soll das Verhältnis kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit zu historischer Zeit bestimmt werden. Es geht dabei um folgende drei Fragekomplexe: (1) Liegt einer kritisch-prozeduralen Konzeption der Gerechtigkeit (implizit) eine bestimmte Vorstellung historischer Zeit zugrunde (sowohl bezogen auf ihre Begründung als auch ihre Realisierung)? (2) Begünstigt (die Realisierung) kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit eine bestimmte Form historischer bzw. sozialer Entwicklung? Ist diese (aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit) wünschenswert? (3) Wie verhalten sich die dargestellten Beherrschungsformen der Beschleunigung und Flexibilisierung zu der Vorstellung historischer Zeit kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit (vgl. Fragekomplex 1) und der Form historischer bzw. sozialer Entwicklung, die sie (womöglich) begünstigt (vgl. Fragekomplex 2)? Diese Fragen sollen dabei auch im Kontext der in der zeitgenössischen kritischen Theorie jüngst wieder vermehrt diskutierten Fragen um historischen Fortschritt und sozialen Wandel situieren werden.

Das Kapitel ist in drei Teile gegliedert. Die drei aufgeworfenen Fragekomplexe werden darin nicht nach und nach abgearbeitet, sondern spielen für alle drei Teile eine Rolle. Zunächst erläutere ich ausgehend von den bisherigen Bezügen zu historischen Prozessen in dieser Arbeit, was unter *historischer* (oder *geschichtlicher*¹) Zeit zu verstehen ist. Zweitens stelle ich die problematische Vorstellung von historischer Zeit dar, die laut Amy Allen aktuellen kritischen Theorien zu Grunde liegt, namentlich Habermas' und Honneths (vgl. Allen 2016a: Kapitel 2 und 3). Davon ausgehend beschreibe ich, wie sich im Gegensatz dazu das – allerdings ebenso problematische – Verhältnis von Forsts Ansatz zu historischer Zeit darstellt. Drittens deute ich einen Weg an, wie ein angemesseneres Verständnis historischer Zeit aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit aussehen könnte.

11.1 Historische Zeit

Den Bezug zu historischen Prozessen habe ich in dieser Arbeit bisher an zwei Stellen markiert. In Kapitel 7 (7.6) habe ich einen möglichen radikaldemokratischen (Balibar, Rancière) Umgang mit dem Grund der

1 So: Koselleck 2015b [1979].

Gerechtigkeit, der Unbestimmtheit des anderen Menschen, skizziert, der sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: Weil der Grund der (menschenrechtlichen) Verfassung einer politischen Gemeinschaft in der *Unbestimmtheit* des einzelnen liegt, darf sich eine (menschenrechtlich adäquat) *bestimmte*, also verfasste, Ordnung aufständischen – d.i. ordnungsauflösenden oder -unterbrechenden – Momenten nicht verschließen. Die Spannung zwischen Verfassung und Aufstand manifestiert sich nach Balibar als ein »historische[r] Prozess« (Balibar 2012 [2010]: 24). In einer institutionellen (verfassten) Ordnung selbst, lässt sich (nach Balibar) menschenrechtlich begründete Staatsbürgerschaft nicht adäquat realisieren, sondern nur in einem historischen Prozess, in dem verfasste Ordnungen immer wieder – auch durch nicht auf die Form des Gründe-Gebens-und-Nehmens reduzierbare politische Praxisformen (vgl. 7.6) – gestört, unterbrochen, zerstört und neu konstituiert werden. In diesem Verständnis werden historische *Ereignisse*, die eine verfasste Ordnung infrage stellen, integriert in die Form der Realisierung menschenrechtlicher Staatsbürgerschaft. Mit der Rede von Ereignissen ist an dieser Stelle ein *emphatischer Ereignisbegriff* gemeint (vgl. 6.1). »Ereignisse« bezeichnen dann nicht einfach einen raumzeitlich abgegrenzten Prozess, sondern nur solche Prozesse, durch die der Bewertungsmaßstab eines Prozesses *in demselben* selbst verändert wird.² So wird verständlich, dass im politischen Raum die Veränderung einer Verfassung als ereignishaft anzusehen ist, während das (raumzeitlich abgegrenzte) »Ereignis« der Verabschiedung eines neuen Gesetzes nicht als ereignishaft gelten kann, wenn es durch vorgängige institutionalisierte Verfahren zustande gekommen ist.

Ausgehend von der Feststellung, dass es nicht hinreichend sein könne, eine gerechte Verfassung dadurch zu bestimmen, dass sie möglichst häufig – durch historische Ereignisse im emphatischen Sinne – unterbrochen wird, habe ich in Kapitel 8 versucht, die *institutionelle* Realisierungsform kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit zu erörtern, wenn als ihr Grund – in einem anderen Sinne als bei Forst selbst (vgl. Kapitel 7) – die Unbestimmtheit des anderen Menschen gesehen wird. Die Option, reflexives Recht als diese institutionelle Form zu bestimmen, hat wiederum dazu geführt, ein zweistufiges Beherrschungspotential reflexiven Rechts – Beschleunigung und Flexibilisierung – aufzuzeigen. Soziale Beschleunigung war mit Rosa gewissermaßen als Gegenbegriff zu historischer Zeit eingeführt worden (10.1). Das ist die zweite Stelle, an der die historische Zeit bisher vorkam.

2 Für einen ausführlichen und sehr informativen Überblick zu emphatischen Ereignisbegriffen, siehe: Jay 2013. Jay diskutiert insbesondere die Ereignisverständnisse von Lyotard, Deleuze, Foucault, Heidegger, Derrida und Balibar.

Ein dem in dieser Arbeit verfolgten Projekt angemessener Begriff historischer Zeit muss diese beiden Anschlusspunkte berücksichtigen. Ich nähere mich dem Begriff historischer Zeit daher nun zunächst darüber, dass er als Gegenbegriff zur sozialen Beschleunigung gelten kann: Soziale Beschleunigung verunmöglicht historische Zeit oder zumindest stellt soziale Beschleunigung eine degenerative Form eines historischen Prozesses dar. Auf die emphatisch verstandenen Ereignisse komme ich anschließend zurück.

Wenn man mit Rosa soziale Beschleunigung als Gegenbegriff zu historischer Zeit versteht, dann liegt es nahe, den Gegenstandsbereich von sozialer Beschleunigung und historischen Prozessen (oder: Geschichte) als identisch anzusehen. Der Gegenstandsbereich sozialen Wandels und somit sozialer Beschleunigung (soziale Beschleunigung ist schneller werden der sozialer Wandel) besteht aus handlungsleitenden Institutionen und Praxisformen, worunter auch das Recht fällt (vgl. 10.1). Verändern sich handlungsorientierende Institutionen und Praxisformen von einem Zeitpunkt t_1 zu einem späteren Zeitpunkt t_2 , so lässt sich annäherungsweise sagen, dann ist ›mehr‹ passiert als dass es ›bloß‹ später geworden ist – es ist auch ›anders‹ geworden. Von t_1 zu t_2 findet eine qualitative und nicht bloß eine quantitative Veränderung statt: »Die zeitliche Differenz [...] hat [...] eine geschichtliche Qualität [...].« (Koselleck 1975: 701) Ein solches Verständnis von Zeit, das ich ›historisch‹ nenne, steht im Gegensatz zu einem naturwissenschaftlichen oder objektiven Verständnis von Zeit.³

Der Gegenstandsbereich naturwissenschaftlicher oder objektiver Zeit besteht aus natürlichen Gegebenheiten. Die physikalische Maßeinheit Newton etwa, mit der man die (naturgesetzlich bestimmte) Trägheit eines Körpers beschreiben kann, ist so definiert, dass ein Körper mit dem Gewicht *ein Kilogramm* ein Newton Kraft braucht, um die Geschwindigkeit *ein Meter pro Sekunde* zu erreichen. Die Zeit, wenn auch gemessen in ›menschengemachten‹ Zeiteinheiten (hier: Sekunden), fungiert dabei als neutraler Maßstab.⁴ Der zu untersuchende Körper ist im Jah-

- 3 Für das Einziehen eines solches Unterschieds zwischen ›objektiver‹ oder ›naturwissenschaftlicher‹ Zeit und historischer Zeit (schon in Bezug auf das Recht), siehe auch: Husserl 1955: 31 und Kirste 1998: 15. Ich verzichte an dieser Stelle darauf, weitere mögliche ›Zeitarten‹ – im Sinne von verschiedenen Arten des Zeitbewusstseins – neben der historischen und objektiven zu benennen. Zimmerli und Sandbothe erwähnen etwa noch ein logisch-sprachanalytisches oder ein phänomenologisch-lebensphilosophisches Verständnis von Zeit, vgl. die Einleitung in: Zimmerli und Sandbothe 1993. Zudem könnte man noch von einer biografischen Zeit sprechen, die wiederum womöglich als individuelle Seite (kollektiver) historischer Zeit zu verstehen wäre. Zwischen ›Geschichtlichkeit‹ und ›Zeitlichkeit‹ unterscheide ich nicht grundsätzlich.
- 4 Vgl. zu Newtons Zeitverständnis: Hühn und Waschkies 2004: 52175. Zur naturwissenschaftlichen Kritik an diesem Zeitverständnis unter den

re 300 v. Chr. nicht mehr oder weniger träge als 2018. In Bezug auf die Definition der Trägheit verändert sich also in diesen 2318 Jahren nichts; es passiert nichts ‚Neues‘. In den Nachschriften von Hegels *Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte* heißt es dementsprechend über den Unterschied zwischen der Form der Veränderungen im Bereich der Natur und des ‚Geistigen‘:

»Die Veränderungen in der Natur, so unendlich mannigfaltig sie sind, zeigen nur einen Kreislauf, der sich immer wiederholt; in der Natur geschieht nichts Neues unter der Sonne, und insofern führt das vielförmige Spiel ihrer Gestaltungen eine Langeweile mit sich. Nur in den Veränderungen, die auf dem geistigen Boden vorgehen, kommt etwas Neues hervor.« (Hegel 2015 [1986]: 74)⁵

Aber auch die Idee, dass sich im Bereich des Geistigen, unter den der genannte Gegenstandsbereich handlungsleitender Institutionen und Praxisformen fällt, etwas verändert oder ‚Neues‘ passiert, ist keine zeitlose Wahrheit, sondern, wie es auch Rosa im Anschluss an Koselleck vertritt, ein historisch spezifisches Zeitbewusstsein. Rosa attestiert vier unterschiedlichen historischen Perioden ein je spezifisches Zeitbewusstsein (vgl. Rosa 2005: 26ff.): In einfachen, undifferenzierten Gesellschaften hätten Menschen ein »occasionales« Zeitbewusstsein gehabt; ihre Zeiterfahrung habe sich in das Gegensatzpaar »Jetzt« und »Nicht-Jetzt« gegliedert (Rosa 2005: 26). Das Zeitbewusstsein war demnach dichotom und statisch (1). In segmentären und frühen ständischen Gesellschaften hingegen habe sich die Zeiterfahrung dynamisiert, sei aber dichotom geblieben: es sei zwischen »Vorher« und »Nachher« unterschieden worden (Rosa 2005: 27). Allerdings seien Vergangenheit und Zukunft dabei strukturgeleich, weswegen die zeitliche Bewegung als Zyklus⁶ wahrgenommen worden sei (2). In der Gesellschaft der Neuzeit⁷ oder der klassischen Moderne sei ein *dreedimensionales* Zeitbewusstsein entstanden. Es wird darin zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft unterschieden und das Verhältnis dieser drei Kategorien wird nicht mehr als Zyklus, sondern *linear* aufgefasst. In dieser Phase sei das *Fortschreiten in der Zeit* zudem als auf ein »Geschichtstelos« (Rosa 2005: 27) gerichtetes verstanden worden (3). In der Hoch- oder Spätmoderne hingegen ver-

Stichwörter der Relativitätstheorie und Quantenphysik, siehe: Zimmerli und Sandbothe 1993: 8ff.

5 Inwieweit diese Nachschriften tatsächlich als Aussagen Hegels einzuordnen sind, ist umstritten. Vgl. dazu Rojek 2017, Kap. 1, insb. 1.4. An dieser Stelle kommt es mir nur auf die Griffigkeit von der Hegel zugeschriebenen Textstelle an; es ist für mich in diesem Kontext unerheblich, ob sie tatsächlich auf Hegel zurückgeht.

6 Vgl. Cloeren 1976.

7 Vgl. Koselleck 2015a [1979]: 359ff.

ändere sich die Zeitwahrnehmung in der Hinsicht, dass es kein feststehendes Ziel der Geschichte mehr gebe und somit ein dreidimensionales, »lineares Zeitbewusstsein mit offener Zukunft« (Rosa 2005: 27, Herv. teilweise entfernt E.N.) entstanden sei (4).⁸

Die lineare, dreidimensionale Zeitwahrnehmung seit der Neuzeit (3, 4) ist für Rosa konstitutiv mit dem normativen Projekt der Moderne, dem »Versprechen individueller und politischer Autonomie« verknüpft (Rosa 2005: 451). Wenn das individuelle und kollektive Leben autonom gestaltet werden soll, muss es möglich sein, die Zukunft durch Handlungen von der Vergangenheit unterscheidbar zu machen, sodass die Zukunft einen *Fortschritt*⁹ gegenüber der Vergangenheit darstellen kann.¹⁰ Ein bestimmtes Zeitbewusstsein (historische Zeit) ist daher konstitutiv mit der Möglichkeit der Realisierung des normativen Projekts der Moderne verbunden. Historische Zeit (sowie das normative Projekt der Moderne) gibt es also erst seit der Moderne.

Somit kann man den Gegenstandsbereich historischer Zeit auf handlungsleitende Institutionen und Praxisformen, die sich am normativen Projekt der Moderne orientieren, begrenzen. Rosas Kritik am normativen Projekt der Moderne, zu dem ich Forsts kritisch-prozedurale Gerechtigkeitstheorie (zumindest ohne meine Erweiterungen und Modifizierungen¹¹) zähle, ist schließlich, dass sich das für seine Realisierung notwendige Zeitverständnis ›historischer Zeit‹ gegen sich selbst kehrt: Moderne Normativität muss von der zukünftigen Veränderbarkeit handlungsleitender Institutionen und Praxisformen ausgehen. Wenn sich diese aber zu schnell wandeln, wenn die »soziale Beschleunigung in der

- 8 Wenn man wie Koselleck »Erfahrungsraum« und »Erwartungshorizont« als zeitlose Begriffe versteht (vgl. 10.1), über deren Verhältnis verschiedene Arten von Zeitbewusstsein erschließbar gemacht werden können, dann ließen sich (1)–(4) auch mit Hilfe dieser beiden Kategorien rekonstruieren.
- 9 In Rosas Systematik wäre ein deterministisches Fortschrittsverständnis (es wird Fortschritt geben) dem Zeitbewusstsein der klassischen Moderne zuzuordnen (3), während die bloße Affirmation der Möglichkeit von Fortschritt der spätmodernen (4) zuzuordnen wäre. Zum Fortschrittsbegriff siehe auch 11.2.
- 10 Auch Forst sieht eine notwendige Verbindung eines nicht-deterministischen Fortschrittsbegriffs (vgl. 6.4.4) mit einem spezifischen Zeitbewusstsein: Der Fortschrittsbegriff setze »die Vorstellung eines linearen Zeitablaufs [...] und [...] einer prinzipiell offenen Zukunft« voraus (Forst 2012: 41).
- 11 In Rosas Verständnis bezieht sich das normative Projekt der Moderne ausschließlich auf den (individuellen und kollektiven) Wert der Autonomie. Die von mir modifizierte Variante kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit ist allerdings nicht so ausschließlich auf die Autonomie bezogen (vgl. Kapitel 7), weshalb sie in Rosas engem Verständnis des normativen Projekts der Moderne nicht ohne Weiteres Platz hat. Vgl. auch schon 4.3 und 6.4.8.

›Spätmoderne einen kritischen Punkt übersteigt« (Rosa 2005: 49), dann steht soziale Beschleunigung der Realisierung von individueller und kollektiver Autonomie gerade entgegen. Entscheidend für dieses Kapitel ist, dass Rosa nicht einfach behauptet, soziale Beschleunigung sei nicht wünschenswert (vgl. Kapitel 10.3), sondern *dass sie historische Zeit zerstört* – und somit eine notwendige Realisierungsbedingung des normativen Projekts der Moderne. Womöglich wäre dann »das politische Projekt der Moderne [...] letztlich inkompatibel mit [seinen eigenen, E.N.] sozialen Bedingungen« (Rosa 2005: 396). Eine gute (oder auch kritische) Konzeption von Normativität sollte meinem Verständnis nach (vgl. Einleitung, 1.2) die Frage nach ihrer gewünschten Institutionalisierung bzw. Realisierung nicht vernachlässigen; somit ist es ein genuines Problem einer Normativitätskonzeption (oder ein genuin normatives Problem), wenn sie ihre eigenen Realisierungsbedingungen zerstört oder unwahrscheinlich macht.

Wie in 10.1 beschrieben, ist für Rosa an dem Verständnis von sozialer Beschleunigung als »Gegenwartschrumpfung« (Lübbe) problematisch, dass sie genuine Erfahrungen verunmöglicht und somit Lernprozesse verhindert. Da Rosa die Beschleunigung in der Spätmoderne auch als »Entzeitlichung der Geschichte« (Rosa 2005: 419) bezeichnet, verstehe ich ihn so, dass soziale Beschleunigung historische Zeit (als spezifisches Zeitbewusstsein) *selbst* verunmögliche.¹² Historische Zeit oder eine Verknüpfung von Ereignissen (im nicht emphatischen Sinne) durch historische Zeit muss daher eine bestimmte Art der qualitativen Beziehung zwischen diesen Ereignissen bedeuten. Historische Zeit, so könnte man sagen, bezeichnet also einen Erfahrungszusammenhang.

Diese Idee historischer Zeit als Erfahrungszusammenhang – oder mit Forst gesprochen als in einem »Rechtfertigungsnarrativ« fassbar (vgl. 6.3.2)¹³ – steht auf den ersten Blick der Idee entgegen, dass in der histori-

¹² In Bezug auf Verfassungsänderungen deutet Vismann einen ähnlichen Zusammenhang an: »Das *beschleunigte Tempo* außerkonstitutioneller Änderungen, ihre Unvorhersehbarkeit und ihr schneller Wechsel sprengen schließlich die Einheit der Zeit, in der Verfassungsänderungen sich bisher selbstverständlich vollzogen haben.« (Vismann 2002: 20)

¹³ An dieser Stelle ergeben sich noch einige weitere Fragen, die ich in dieser Arbeit nicht mehr behandeln kann. Es müsste der verwendete Erfahrungsbe- griff spezifiziert werden (vgl. Gutmann, Laukötter, Pollmann und Siep 2018: 10ff.). Zudem müsste das Verhältnis des sozialtheoretischen Bildes eines Rechtfertigungsverhältnisses zu dem eines Erfahrungszusammenhangs noch präzisiert werden: (1) Ist ein Erfahrungszusammenhang eine notwendige (oder sogar hinreichende) Bedingung für ein Rechtfertigungsverhältnis? (2) Ist ein Rechtfertigungsverhältnis ein Erfahrungszusammenhang? (3) Oder ist ein Erfahrungszusammenhang die diachrone Betrachtung eines Rechtfertigungsverhältnisses? (4) Wäre dann (wenn man die dritte Frage bejaht)

ischen Zeit (emphatisch verstandene) Ereignisse vorkommen können, da sie ja gewissermaßen einen Erfahrungszusammenhang sprengen. Dies ist aber nur auf den ersten Blick der Fall, weil grundlegende Veränderungen (Ereignisse) überhaupt nur vor der Folie als solche erkennbar sind, dass es kleinteilige – in einem Erfahrungszusammenhang stehende, ‚gegenwärtige‘ – Entwicklungen gibt.

Der Zusammenhang von historischer Zeit als Erfahrungszusammenhang, durch den – oder zwischen dem – auch emphatische Ereignisse ermöglicht werden, und eben jenen emphatischen Ereignissen, lässt sich bezogen auf das Verhältnis von Recht (als einer wichtigen handlungsleitenden Institution) und Zeit in dieser Arbeit im Anschluss an Kapitel 8 folgendermaßen verdeutlichen. Ich hatte mit Lieber (vgl. 8.3) zwischen zwei Problemen der Rechtsanwendung unterschieden: dem Problem, wie mit der Unbestimmtheit allgemeiner Gesetzesnormen bei der Anwendung auf konkrete Fälle vernünftig umgegangen werden kann, und der Frage, warum es überhaupt sinnvoll sein sollte, sich bei einem konkreten Rechtsfall an einem vorher gegebenen Gesetz zu orientieren (Problem der Gesetzesbindung). Betrachtet man das Auseinanderfallen von Gesetzgebung und -anwendung in Hinblick auf das Problem der Gesetzesbindung, so hatte ich argumentiert, stellt es eine Manifestation der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit dar. Habermas' Lösung für das Problem rechtlicher und faktischer Gleichheit war die Betonung der Koexistenz einer formellen mit einer *informellen* Meinungs- und Willensbildung (vgl. 8.4). Lieber vertritt die These, dass Habermas somit eine klassische rechtstheoretische Frage, die Verfassungsfrage, gewissermaßen umgeht:

»[...] wo die klassische Verfassungstheorie trennt zwischen einer anarchischen und prä-institutionellen *pouvoir* *constituant* sowie einer institutionell gebändigten *pouvoir* *constitué*, da unterscheidet Habermas zwischen formellen und informellen Sphären der politischen Willensbeziehungsweise Meinungsbildung. Der jegliche Institutionalisierung rechtfertigende Diskurs wird den Institutionen nicht zeitlich vor-, sondern eher aus ihnen heraus verlagert.« (Lieber 2007: 113f.).¹⁴

Ich hatte argumentiert, dass Habermas' Lösung der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit für das Gesetzbündungsproblem nicht ausreicht, weil Habermas nicht miteinbezieht, dass sich die Dialektik

ein Erfahrungszusammenhang synonym zu Forsts Begriff eines Rechtfertigungsnarrativs zu verstehen? Ich gehe hier davon aus, dass die dritte und vierte Frage zu bejahen sind und stecke damit den Rahmen dafür ab, wie die erste und zweite Frage beantwortet werden müssten.

¹⁴ Zur (in Patbergs Sicht problematischen) Missachtung der Eigenständigkeit konstituierender Macht bei Habermas, vgl. insb. Kapitel 5 in: Patberg 2018. Siehe dazu auch meine Besprechung von Patbergs Buch: Neuhann 2018c.

von rechtlicher und faktischer Gleichheit in dem Auseinanderziehen von Gesetzgebung und Rechtsanwendung manifestiert. Zudem hatte ich hervorgehoben, dass Habermas' Umgang mit der Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit – die Betonung der informellen Seite von Meinungs- und Willensbildungsprozessen – aus Forsts sozialtheoretischer Perspektive nicht ohne Weiteres zugänglich ist. Daraus ergibt sich mein Verständnis, dass die Verfassungsproblematik, wie Lieber sie in dem obenstehenden Zitat beschreibt, in Kontinuität mit dem Gesetzesbindungsproblem als Problem des Auseinanderfallens von Gesetzgebung und -anwendung steht, an dem sich die Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit manifestiert. Die Gemeinsamkeit liegt darin, dass die grundsätzliche Frage aufgeworfen wird, warum es überhaupt sinnvoll sein sollte, sich an in der Vergangenheit Festgelegtes – oder eben gerade nicht – zu halten. Anders gesagt liegt die Gemeinsamkeit also in dem Bezug beider Problematiken auf die historische Zeit. Im Falle des Gesetzesbindungsproblems ist dieser Bezug spezifischer auf historische Zeit als Erfahrungszusammenhang und im Falle der Verfassungsproblematik auf historische Ereignisse gerichtet.

Der Gegenstandsbereich historischer Zeit setzt sich also aus handlungsleitenden Institutionen und Praxisformen, die sich am normativen Projekt der Moderne (Rosa) ausrichten, zusammen. Das moderne Recht ist eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Institution dieser Art. Das Verhältnis von Recht und Zeit – oder: die Zeitstrukturen des Rechts – ist titelgebend für diese Arbeit, weil eine angemessene Betrachtung desselben (im Sinne des Verhältnisses von Recht und *historischer* Zeit) entscheidend dafür ist, ob das Projekt einer kritischen Theorie der Gerechtigkeit gelingen kann oder nicht und somit dafür, wie die Forschungsfrage dieser Arbeit zu beantworten ist. Die Zeitstrukturen des Rechts interessieren mich deshalb nicht per se, sondern nur in dem Sinne, in dem sie hinsichtlich der genannten Fragestellung relevant werden. Deshalb biete ich keine vollständige Systematisierung der Forschungsliteratur zu ›Zeit und Recht‹ an.¹⁵

¹⁵ Hiermit seien jedoch einige wichtige rechtswissenschaftliche Arbeiten zum Thema ›Zeit und Recht‹ genannt: Husserl 1955, Winkler 1995, Günther 1995, Kirste 1998 und Corrias und Francot 2018. In der Einleitung zu Kirste 1998 und in Kirste 1999b finden sich zudem hilfreiche Literaturüberblicke (bis 1999) und eine Verortung des Verhältnisses von Zeit und Recht in die Zeitphilosophie insgesamt und u.a. zum Verhältnis von Zeit und Politik (dazu grundlegend im deutschsprachigen Raum: Riescher 1994). Zudem sei angemerkt, dass das ›Recht‹ (in engeren und weiteren Verständnissen) in der Tradition des deutschen Idealismus der Gegenstand historischer Zeit ist,

11.2 Historische Zeit und Normativitätskonzeptionen in der Kritischen Theorie

Mit ihrem Buch *The End of Progress* (2016) möchte Allen einen Beitrag zur ›Dekolonialisierung‹ der zeitgenössischen Kritischen Theorie leisten. Konkret möchte sie aufzeigen, dass zentrale Vertreter dieser Strömung, nämlich Habermas, Honneth und Forst, bei der Begründung ihrer normativen Grundbegriffe eine Methode verwenden, die implizit eurozentristisch ist.¹⁶ Ihre Argumentation funktioniert in Bezug auf Habermas und Honneth analog und anders in Bezug auf Forst.

In Bezug auf Habermas und Honneth legt Allen dar, dass diese sich zwei methodischen Prämissen der Kritischen Theorie, wie Allen sie rekonstruiert, verpflichten, nämlich »erstens, dass die normative Perspektive der Kritischen Theorie auf immanente Art auf der realen sozialen Welt beruhen muss; und, zweitens, der Wunsch die Zwillingsübel eines unhaltbaren Letztbegründungsanspruchs und des Relativismus zu vermeiden.« (Allen 2016b: 419)¹⁷ Daraus »folgt [nach Allen, E.N.¹⁸] mehr oder weniger direkt« (ebd.), dass Habermas und Honneth die Gültigkeit von Normen so begründen, dass sie als Ergebnis eines historischen Lernprozesses zu verstehen sind. Habermas' und Honneths normative Grundbegriffe, das Diskursprinzip (vgl. Einleitung zu II) und die Konzeption sozialer Freiheit (vgl. 4.1), seien »durch die rückwärtsgewandte Geschichte darüber, wie ›unsere‹ modernen, europäischen, aufgeklärten, moralischen Vokabulare und politischen Ideale das Ergebnis eines Lernprozesses sind und deshalb weder bloß konventionell noch in einer a priorischen, transzendentalen Konzeption reiner Vernunft begründet sind, gerechtfertigt.« (Allen 2016b: 420) Habermas' und Honneths Begründungen von Normativität beruhen also beide auf einem »rückwärtsgewandten« (Allen 2016b: 421) Fortschrittsbegriff, der besagt, dass in der Vergangenheit Fortschritt stattgefunden hat. Dieser Fortschrittsbegriff unterscheidet sich von einem »vorausblickenden« (Al-

d.h., dass die Entwicklung des Rechts dem historischen Prozess insgesamt (und nicht nur einem Teil desselben) entspricht, vgl. Kirste 1999a. Im Kontext dieser Arbeit ist darin insbesondere der Abschnitt zum Verhältnis von Recht und Zeit in Fichtes *Grundlage des Naturrechts* interessant (S. 60–66).

- 16 Auf Allens alternativen Vorschlag der Normativitätsbegründung im Anschluss an Adorno und Foucault gehe ich nicht ein, vgl. Allen 2016a: 163–230.
- 17 Ich zitiere diesen (von mir) ins Deutsche übersetzten Aufsatz, der die zentralen Thesen des Buches enthält, damit keine englischen Zitate den Textfluss stören.
- 18 Allens Argumentation überprüfe ich hier nicht im Einzelnen. Für eine kritische Perspektive auf ihr Buch, siehe z.B. Albrecht 2017.

len 2016b: 423), der nicht die »Tatsache« (Allen 2016b: 424) von vergangenem Fortschritt behauptet, sondern Fortschritt in der Zukunft als »moralisch-politischen Imperativ« (Allen 2016b: 423) postuliere. Der vorausblickende Fortschrittsbegriff sei allerdings wiederum vom rückwärtsgewandten abhängig, weil sich der Fortschritt in der Zukunft an den normativen Grundbegriffen messen lasse, die abermals dadurch gerechtfertigt werden, dass sie als Ergebnis eines bereits stattgefundenen Fortschritts gelten (vgl. Allen 2016a: 14).¹⁹ Hinsichtlich des Vorwurfs des Eurozentrismus sei aber zunächst nur der rückwärtsgewandte Fortschrittsbegriff problematisch. Allen unterscheidet zwischen einem politischen und einem epistemologischen Problem (vgl. Allen 2016a: 16–25). Das politische Problem sei, dass es wirkmächtige historische Narrative gebe, die den Kolonialismus so rechtfertigen, dass »weiter fortgeschrittenen Völker« über »rückständige Völker« herrschen dürften bzw. ihnen zu ihrem »Fortschritt« verhelfen sollten. Das epistemologische Problem ist, dass dem Urteil, dass etwas als Fortschritt zählt, immer ein gewisser »Dezisionismus« (Allen 2016a: 20, Übersetz. E.N.) zugrunde liege, etwa in dem Sinne, dass amerikanische Ureinwohner einfach als untergeordnet beurteilt wurden, ohne dass für dieses Urteil bereits Kriterien vorlagen. Kurz: Sowohl das politische als auch das epistemologische Problem eines rückwärtsgewandten Fortschrittsbegriffs zeigen, laut Allen, dass ein normativer Grundbegriff, der mithilfe eines solchen Fortschrittsbegriffs begründet wird, eigentlich nicht viel mehr sei als eine »Selbst-Beglückwünschung« (Allen 2016b: 420) zu den eigenen (europäisch-westlich-modernen) Werten.

Dieser Vorwurf gilt nach Allen für Habermas und Honneth – in leicht abgewandelter Ausformulierung – gleichermaßen. An Forsts Ansatz, dem Allen in dem Buch neben Habermas und Honneth ebenfalls ein zentrales Kapitel widmet, übt Allen eine andere Kritik. Allen wirft Forst vor, dass er sich gar nicht erst den methodischen Prämissen der Kritischen Theorie verpflichte. Stattdessen mache er einen Vorschlag für einen normativen Grundbegriff, der – wenn auch nicht explizit – einen Letztbegründungsanspruch stelle und somit keinen immanenten Maßstab der Kritik darstelle. Damit schütze sich Forst zunächst vor dem Problem des Relativismus sowie Habermas' und Honneths geteiltem Problem mit dem rückwärtsgewandten Fortschrittsbegriff – und dem damit einhergehenden Eurozentrismusvorwurf – gleichermaßen. Letztlich sei aber Forsts »abstrakte kantische Moral und praktische Vernunft [...] nur [ein, E.N.] versteckter Eurozentrismus, ein wesentlicher Bestandteil der Tendenz des

¹⁹ Diese Unterscheidung zwischen einem rückwärts- und einem vorwärtsgewandten Fortschrittsbegriff liegt quer zu der Unterscheidung zwischen den zwei verschiedenen Fortschrittsverständnissen der klassischen und Spätmoderne (11.1). Vgl. Fn 8 in diesem Kapitel.

Westens sich selbst als universal zu sehen« (Allen 2016b: 422, Herv. E.N.).

Zu Allens Kritik an Habermas und Honneth beziehe ich keine Stellung. Stattdessen möchte ich (1.) erläutern, was für ein Verhältnis von Normativität und historischer Zeit Allen Habermas und Honneth unterstellt, und (2.) argumentieren, dass dieses Verhältnis bei Forst anders ist als Allen es beschreibt.

1. Allen setzt bei ihrer Analyse des Fortschrittsbegriffs bei Kosellecks Verständnis desselben an (vgl. Allen 2016a: 7). Sie führt zwar an, dass dieser Fortschrittsbegriff mit einer »neuen Erfahrung der Zeit« einhergehe, aber führt dies nicht weiter aus (Allen 2016a: 7, Übersetz. E.N.). Hinsichtlich des Zeitverständnisses ist eine Bedingung dafür, Fortschritt für möglich zu erachten, dass die Zukunft anders sein wird oder sein kann als die Vergangenheit. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die Zukunft auch besser sein wird als die Vergangenheit. Wie oben beschrieben, unterscheidet Allen zwischen einem rückwärts- und einem vorwärtsgewandten Fortschrittsbegriff. Habermas und Honneth unterstellt sie, wie erläutert, dass ihre jeweiligen Normativitätskonzeptionen, das Diskursprinzip und die Konzeption sozialer Freiheit, als Ergebnis eines bereits stattgefundenen Fortschritts (rückwärtsgewandt) gerechtfertigt sind. Diese Normativitätskonzeptionen sind dann wiederum die Maßstäbe, anhand derer jeweils gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen hinsichtlich ihrer Fortschriftlichkeit bewertet werden. Allen kritisiert Habermas und Honneth demnach nicht dafür, dass sie einen teleologischen (oder deterministischen) Fortschrittsbegriff in dem Sinne hätten, als dass sie etwa unterstellen, dass die Zukunft notwendigerweise Verbesserungen bereithalte (vgl. Allen 2016a: 8f.). Sie kritisiert hingegen, dass ihre jeweiligen Maßstäbe, anhand derer gesellschaftliche Entwicklungen auf ihre Fortschriftlichkeit hin befragt werden, selbst in der Zukunft nicht für Revisionen offen sind, obwohl deren Gültigkeit wegen des politischen und epistemologischen Problems am rückwärtsgewandten Fortschritt (s.o.) bloß »provinziell« sei. Letztlich lässt sich also Allens Kritik an Habermas und Honneth so verstehen, dass sie zu viel *Stabilität* oder *Kontinuität* bezüglich ihrer normativen Kriterien in der Zukunft annehmen. Forst hingegen wird von Allen – so könnte man in dieselbe Terminologie gebracht sagen – ein »verstecktes Stabilitätsproblem« unterstellt. Demgegenüber möchte ich im nächsten Abschnitt, im Anschluss an Kapitel 10, skizzieren, dass Forsts Problem mit der historischen Zeit im Gegenteil ein *Instabilitätsproblem* ist.

2. Ein wichtiger Grund dafür, dass Allen Forst ein *verstecktes* Eurozentrismus- bzw. in meinen Worten Stabilitätsproblem unterstellt, ist, dass sie meint, dass Forsts Kriterien für Gerechtigkeitsurteile (und Maßstäbe dafür, ob etwas als Fortschritt gilt oder nicht, vgl. 6.4.4), Reziprozität und Allgemeinheit, nicht so kontextbezogen sind wie Forst behauptet.

(vgl. Allen 2016a: 124).²⁰ Nach Allen sind die Kriterien in dem Sinne nicht kontextualistisch, als dass sie selbst nicht revisionsfähig sind (vgl. Allen 2016a: 136–139). Als Einsichten der praktischen Vernunft sind sie, laut Allens Interpretation von Forst, zeitlose Kriterien (vgl. Allen 2016a: 130, 134). Ich denke hingegen, dass bei der Anwendung dieser Kriterien auf konkrete Gesellschaften das eigentliche Problem darin besteht, dass sie gewissermaßen zu kontextsensitiv sind. Ich stimme also Allen durchaus zu, dass die Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit – für Forst – kontextunabhängig gelten. Ich denke aber, *dass sie in konkreter Anwendung*, d.h. mit Blick auf die Gerechtigkeitsurteile, die sie als gültig ausweisen, abhängig von der doppelten Grenzbestimmung der Betroffenen (innere und äußere Grenze der Gerechtigkeit) sind und sich deshalb, entgegen Allen, sehr weitgehend dem jeweiligen Kontext anpassen (und zwar ohne dass die richtige Grenzziehung dabei von den Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit selbst beurteilt werden könnte).²¹ Die Kontinuität der Gültigkeit der Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit würde demnach sozusagen nur eine *scheinbare Stabilität* darstellen. Präziser ist jedoch die Rede von einer *minimalen* Stabilität. Ich setze dabei meine Auseinandersetzung mit Forsts Ansatz voraus, die die These enthält, dass die Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit an den Grenzen der Gerechtigkeit tatsächlich keine Wirkung entfalten (vgl. Teil II).²² In Bezug auf Kosellecks Kategorien des Erfahrungsraums und Erwartungshorizonts lässt sich das gezeichnete Bild hinsichtlich der Zeitlichkeit der normativen Konzeptionen von Habermas und Honneth einerseits und Forst andererseits folgendermaßen ausdrücken: Bei Habermas und Honneth erlaubt der Erwartungshorizont keine Umänderung der jeweiligen normativen Grundkonzeptionen. Im Gegensatz dazu lässt sich das Verhältnis von Erfahrungsraum

²⁰ Für Forsts eigene Antwort auf Allen, siehe: Forst 2016a und Forst 2019b: 181–185.

²¹ Allen scheint zwischen »context-sensitive« und »contextualist« in dem Sinne zu unterscheiden, dass Ersteres die Anwendung gleichbleibender Kriterien auf unterschiedliche Kontexte bezeichnet und Letzteres darauf verweist, dass andere räumliche oder zeitliche Kontexte auch andere Kriterien hervorbringen. Vgl. Allen 2016a: 128–136. Schon 1996 beruft sich Forst affirmativ auf ein »kontextsensible[s]« Verständnis moralischer Normen. Vgl. Forst 1996: 258 und 357 (und zwar gerade im Gegensatz zu einem kontextualistischen).

²² An manchen Stellen scheint Allens Kritik an Forst in eine ähnliche Richtung zu gehen: »Such a theory [Forst's, E.N.] may be quite useful in providing ways of assessing the reasons or justifications that are given within political discourses, but it doesn't seem to be much help in the project of measuring the silences and normative exclusions that constitute the space of reasons within which demands for justification are raised.« (Allen 2016a: 156)

und Erwartungshorizont bezüglich des angedeuteten Instabilitätsproblems bei Forst so verstehen: Wandel an den Grenzen der Gerechtigkeit bedeutet ein starkes Auseinanderfallen von Erfahrungsraum und Erwartungshorizont.

An dieser Stelle kann der Bogen zu Teil II der Arbeit (insbesondere Kapitel 8 und Kapitel 10) geschlagen werden. Die These, dass die innere und äußere Grenze der Gerechtigkeit in der Zeit verschiebbar bleiben müssen, ohne dass die Kriterien der Reziprozität und Allgemeinheit diese Verschiebungen normativ beurteilen können, hatte ich schon in Kapitel 6 vertreten, wobei dann erst durch Kapitel 7 die Begründung dafür vervollständigt wurde. In Kapitel 8 habe ich versucht zu erläutern, wie diesem Sachverhalt institutionell Rechnung getragen werden könnte und was sich aus dieser institutionellen Realisierung (reflexives Recht) womöglich für Probleme ergeben (Kapitel 10). Im Vokabular der historischen Zeit kann man dies nun wie folgt reformulieren: Die Verschiebung der Grenzen der Gerechtigkeit ist eine tiefgreifende Veränderung, die man als historisches Ereignis (emphatisch) verstehen kann.²³ Der Versuch, institutionell auf die Grenzen der Gerechtigkeit zu reflektieren, reflexives Recht, mag nun zu sozialer Beschleunigung führen. Das hat einerseits für die verfasste Ordnung womöglich die Folge, dass ihre ›Gegenwart schrumpft‹ (Kapitel 10) und sie somit keinen Erfahrungszusammenhang mehr darstellt. Erfahrungszusammenhang beschreibt hier einen diachronen Zusammenhang. Ich vermute, dass ein (gegenwärtiger) Rechtfertigungszusammenhang (vgl. 6.3.2), den ich als Realisierungsbedingung für Forsts Gerechtigkeitstheorie (vgl. implizites Gesellschaftsbild, 2.3) eingeführt hatte, sich gerade in diachroner Perspektive auch als Erfahrungszusammenhang fassen können lassen muss. Das genaue Verhältnis von (kollektiver) Erfahrung und Rechtfertigungsnarrativen sowie zwischen individuellen Handlungen, die Forst rechtfertigungstheoretisch fasst (vgl. 6.3.1), und individuellen Erfahrungen (vgl. 10.3 für das dritte Problem von flexiblen Identitäten: Erfahrungsarmut) müsste allerdings noch genauer ausbuchstabiert werden (vgl. Fn. 13 in diesem Kapitel). Andererseits ist ein solcher Erfahrungszusammenhang auch dafür notwendig, dass – selten – historische Ereignisse eintreten können. Zudem könnte man vermuten, dass eine prozedurale – oder demokratisch gewandte – Gerechtigkeitstheorie, die vor allem die Betroffenen selbst zur Geltung kommen lassen will, nur Sinn hat, wenn diese Betroffenen überhaupt eigene ›Geschichten zu erzählen haben‹ (und keine bloßen ›Surfer‹ oder ›Drifter‹ sind, vgl. Kapitel 10), die gehört werden können und sollen. Denn nur das macht die Grundidee plausibel, dass ›Gerechtigkeit‹

²³ Man könnte Ereignisse auch so emphatisch fassen, dass selbst das Festhalten an gleicher Freiheit (als Unbestimmtheit, vgl. Kapitel 7), durch sie gesprengt würde. Diesen Punkt berücksichtige ich hier nicht weiter.

eine wandelbare Größe sein muss, die nicht unabhängig von den jeweils Betroffenen substantiell bestimmt werden kann (vgl. 6.2.1).

Habermas und Honneth haben – wenn man Allens Beschreibung und Kritik ihrer Positionen zugrunde legt – nicht das Problem, dass sie womöglich einen Erfahrungszusammenhang zerstören, sondern, dass dieser diachron als zu stabil verstanden wird. Wenn auch aus anderen Gründen als bei Forst, könnte man vermuten, dass auch das zu einer Verunmöglichung »genuiner Geschichte« (Rosa 2005: 423) führt, in der »nichts Neues unter der Sonne« (Hegel) passiert.

11.3 Auf dem Weg zu einem angemessenen Bewusstsein historischer Zeit aus Sicht kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit

Um sich einer Antwort auf die Frage zu nähern, wie ein angemessenes Bewusstsein historischer Zeit aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit aussehen könnte, muss zunächst noch einmal rekapituliert werden, an welchen Stellen sie überhaupt relevant wurde und in welcher Weise.

Es waren zwei Stellen, an denen die historische Zeit relevant wurde: erstens innerhalb verfasster Gemeinschaften als Beschreibung der (erwünschten) diachronen Existenzform derselben als Erfahrungszusammenhang. Ein Rechtfertigungsverhältnis (Forst) muss über die Zeit auch als Erfahrungszusammenhang verstanden werden können (vgl. Forsts Begriff von Rechtfertigungsnarrativen). Ein über die Zeit stabiler Rechtfertigungszusammenhang ist wiederum notwendig, damit die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit Anwendung finden können (Realisierungsbedingung). Die zweite Stelle, an der historische Zeit zum Faktor wurde, war, wenn sich die Grenzen der Gerechtigkeit (innere und äußere) ändern. Eine solche Veränderung hatte ich über die emphatische Rede von historischen Ereignissen zu veranschaulichen versucht.²⁴

Bezüglich beider Stellen möchte ich nun noch einmal die Gegenstands ebene in den Blick nehmen: Was ist der Gegenstand der Veränderung an beiden Stellen?

Ich hatte bereits beschrieben (11.1), dass die Gegenstände historischer Zeit handlungsleitende Institutionen und Praxisformen sind, die sich am

²⁴ Die Frage nach dem angemessenen Bewusstsein historischer Zeit für die Gerechtigkeit ist auch aus Forsts Perspektive, ohne meine Modifikationen (ab 6.5), interessant vgl. dazu: Forst 2015a: 85–110 sowie z.B. sein Anliegen, dass Bestimmungen der Grenze der Toleranz nicht nur reziprok-allgemein gezogen, sondern auch als in Zukunft revidierbar angesehen werden sollten (dazu 6.4.7 und 6.5). Damit scheint mir bei Forst aber nur auf die

normativen Projekt der Moderne (Rosa) orientieren. Erinnern wir uns aber an Forsts deskriptiven Rechtfertigungsbegriff (6.3): Für Forst sind *alle* sozialen Beziehungen Rechtfertigungsverhältnisse. Mit der Beschreibung des Beherrschungspotentials der Beschleunigung (Kapitel 10) ist zunächst deutlich geworden, dass ich, im Gegensatz zu Forst denke, dass die *Existenz* von Rechtfertigungsverhältnissen bereits eine Art ›Leistung‹ darstellt (so auch Kapitel 7) und Rechtfertigungsverhältnisse dementsprechend auch erodieren können (unabhängig von der Frage, ob es gute oder schlechte Rechtfertigungen sind). Abgesehen davon ist noch zu klären, was konkret damit gemeint sein könnte, dass ein für die Realisierung von Gerechtigkeit (d.h. die Anwendbarkeit der Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit) hinreichender Rechtfertigungs- bzw. Erfahrungs- zusammenhang existiert.

Ein hinreichender Rechtfertigungs- bzw. Erfahrungszusammenhang existiert, so möchte ich vorschlagen, wenn zweierlei gegeben ist: erstens muss Wissen über die zu berücksichtigenden Interessen und Meinungen der Betroffenen zugänglich sein und diese Interessen und Meinungen müssen in einem deliberativen Prozess konstituiert werden können. Die Interessen und Meinungen, die in den deliberativen Prozess eingespeist werden, verweisen auf soziale Bereiche oder Handlungs- und Praxismodi, die dem Bereich des Nicht-Rechts zugeordnet werden können. Wenn adäquate normative Urteile mithilfe der Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit also nur in Bezug auf den Bereich des Nicht-Rechts zustande kommen können, könnte man sagen, dass normativer Wandel konstitutiv auf sozialen Wandel bezogen ist – und wünschenswerter normativer Wandel auf richtige Art und Weise auf sozialen Wandel bezogen sein sollte. Hier sehe ich eine interessante Anschlussstelle an Jaeggis Arbeiten über moralischen Fortschritt. Sie schreibt: »Moralischer Fortschritt [...] lässt sich, *wenn* er sich verstehen lässt, nur im Zusammenhang mit einer umfassenderen Dynamik sozialen Wandels verstehen.« (Jaeggi 2018: 223) Auch Jaeggis, man könnte sagen, *prozedurale* These, dass die Frage, ob moralischer Fortschritt stattgefunden hat, sich daran entscheide, *wie* eine Veränderung vonstattengegangen ist (die »Dynamik der Veränderung selbst«, Jaeggi 2018: 223), und nicht daran, was ihr Ergebnis war, scheint mir sehr gut zu der Weise zu passen, wie sich aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit der Blick

›erste Stelle‹ (die diachrone Betrachtung eines Rechtfertigungsverhältnisses als Erfahrungszusammenhang) und nicht auf die ›zweite Stelle‹ (historische Ereignisse im emphatischen Sinne) verwiesen zu sein. Das liegt daran, dass meine Abgrenzung von Forst sich als Betonung der Grenzen der Rechtfertigung bzw. Gerechtigkeit zusammenfassen lässt, welche gerade durch ›Ereignisse‹ infrage gestellt werden. Vgl. dazu jüngst Forst 2020b: 202–204.

auf normative Veränderungen in der Zeit richten sollte.²⁵ Gleichwohl scheint mir das, was Jaeggi unter moralischem Fortschritt versteht, nur sehr grundlegende normative Veränderungen zu betreffen, etwa die Abschaffung der Sklaverei, während ich an dieser Stelle insbesondere inkrementellen Wandel in verfassten Kontexten im Blick habe.²⁶ Es muss, meinem Verständnis nach, dabei gerade ein gewisses Einverständnis darüber bestehen, *wer* (äußere Grenze der Gerechtigkeit) *inwiefern* (innere Grenze der Gerechtigkeit) zu berücksichtigen ist. Dieses Einverständnis kann (und soll) sich allerdings auch ändern können, womit ich wieder zu der zweiten Stelle komme, an der die historische Zeit in dieser Arbeit relevant wurde (die Änderung der Grenzen der Gerechtigkeit). Was verändert sich also, wenn sich die Grenzen der Gerechtigkeit verändern? Auch dieser Wandel steht wohl im Zusammenhang mit sozialen Wandlungsprozessen. Da er allerdings radikaler ist, lässt er sich vermutlich weniger leicht in Bezug auf diese verstehen.²⁷ Womöglich lassen sich bestimmte Veränderungen nicht in ein bruchloses (im Sinne von ›ohne Verständnislücken‹) Narrativ zu bestehenden Erfahrungszusammenhängen bringen. Damit ist wiederum auf den (emphatischen) Ereignischarakter verwiesen.²⁸ Davon abgesehen kann man sich der Frage, *was* sich hier verändert, in Bezug auf die häufig diskutierte Vorstellung nähern, dass menschenrechtliche Errungenschaften als *Erweiterungen des Kreises*²⁹ derjenigen zu sehen sind, die als Menschen zählen (oder als Teil einer begrenzten Allgemeinheit gelten, vgl. 6.1). Dieses Bild scheint mir

²⁵ Ich kann in dieser Arbeit nicht mehr diskutieren, inwiefern diese Fruchtbarkeit von Jaeggis Perspektive bezogen auf Fragen der historischen Zeit für die Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit in einer Spannung steht zu der klaren Unterscheidung, die ich zwischen Jaeggis »kritischer Theorie der Kritik von Lebensformen« und der hier zugrunde gelegten Gerechtigkeitsperspektive gemacht habe (vgl. 4.2). Meine Vermutung ist, dass sich Jaeggis Überlegungen bezogen auf Fragen der historischen Zeit m.E. nutzbar machen lassen, ohne sich auf ihre Theorie der Lebensformen festlegen zu müssen.

²⁶ Zur möglichen Kontinuität von eher oberflächlichen und tiefgreifenden Veränderungen siehe Fn. 31 in Kapitel 10.

²⁷ Vgl. für einen Versuch, radikalen Wandel in Bezug auf kleinteilige soziale Veränderungen zu verstehen: von Redecker 2018.

²⁸ Die Annahme, dass historische Ereignisse im empathischen Sinne notwendig sind für normativen Fortschritt, ist aus Perspektive einer »welterschließenden Kritik« plausibel, vgl. Iser 2008: 51–65. Vgl. jüngst Forst zu dem Verhältnis seines Ansatzes zu dieser Form von Kritik: 2020b: 200–206. Die welterschließende Kritik ähnelt m.E. der Gerechtigkeitsperspektive, die ich in der Einleitung (1.1) als eine bezeichnet habe, die Gerechtigkeit als ›Überschuss‹ versteht. Von dieser Perspektive hatte ich mein Gerechtigkeitsverständnis in dieser Arbeit (m.E.) abgegrenzt.

²⁹ Vgl. dazu Singers Buch *The Expanding Circle*: Singer 2011 [1981].

etwas Richtiges zu erfassen, da es bei dem Einschluss von Neuen in den Kreis der Menschen (oder einer begrenzten Allgemeinheit) um die Vergrößerung der Gruppe derjenigen geht, die als Gleiche anerkannt werden. Dabei scheint es mir allerdings wichtig, zwei Dinge zu betonen: Erstens, eine Erweiterung der Gruppe derjenigen, die als Gleiche gelten, geht normalerweise mit einer Veränderung dessen einher, was als Gleichheit zählt.³⁰ In meiner Terminologie heißt das: Eine Verschiebung der äußeren Grenze der Gerechtigkeit geht normalerweise mit einer Verschiebung der inneren Grenze der Gerechtigkeit einher. Damit wäre Jaeggis (ohne diese Klarstellung berechtigter) Einwand gegen die *Erweiterung des Kreises*-Sicht ausgeräumt. Sie schreibt: »Wenn man die Sklaverei abschafft, dann sind nicht nur plötzlich ›Sklaven auch Menschen‹ bzw. Personen im Vollsinn (*full persons*). Vielmehr hat sich das Verständnis davon, was es bedeutet, Mensch oder Person zu sein, verändert. Dann aber erweitert sich der ›Kreis‹ nicht nur; er (und damit unsere Moralauffassung) verändert sich.« (Jaeggi 2018: 228) Zweitens gibt es keine Sicherheit darüber, dass sich der ›Kreis‹ kontinuierlich erweitern wird, genauso gut kann sich der Kreis auch verkleinern. Das ist zudem auch nicht unbedingt schlecht, etwa wenn Unternehmen in Zukunft *nicht mehr* als menschenrechtliche Akteure angesehen würden, nachdem sie zunächst in den Kreis der Subjekte der Menschenrechte einbezogen wurden.³¹ Bezogen auf Rechte heißt das, dass sie sowohl »ausgeweitet« als auch »entzogen« werden können (Rosa 2009: 666). Weder das Ausweiten noch das Entziehen ist dabei per se gut oder schlecht. Gleichzeitig denke ich, wie bereits mehrmals betont, dass die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit allerdings nicht hinreichend sind, um das zu bewerten.

³⁰ Die Vorstellung, dass Gleichheit erstrebenswert ist, kommt also nicht neu hinzu, allerdings kann sich grundlegend verändern was darunter verstanden wird. Ich zögere dementsprechend hier bloß von einer verbesserten Umsetzung derselben normativen Idee zu sprechen, weil das womöglich zu viel Kontinuität suggeriert, vgl. Jaeggi 2018: 226f. Gleichzeitig halte ich an dieser Stelle nicht die normative Möglichkeit offen, dass der Gleichheitsbezug in Zukunft für obsolet erklärt wird. Das könnte immer noch bedeuten, dass es sich bei dem Gleichheitsbezug um eine *irreversible* historische Errungenschaft (und keine zeitlose Wahrheit) handelt, vgl. Siep 2018. Womöglich könnte auch Forst sich damit anfreunden, die vierte Begründungsstrategie für das moralische Prinzip der Rechtfertigung, nämlich die *historische* (dazu Ende des Absatzes (2) in 7.2.), mit Hilfe der Terminologie irreversibler historischer Errungenschaften zu beschreiben (vgl. auch Forst 2015c: 828). Vgl. zudem den hilfreichen Überblick von vier unterschiedlichen Verhältnissen von historischer Erfahrung und Normbegründung: Gutmann, Laukötter, Pollmann und Siep 2018: 14–17.

³¹ Zur kritischen Diskussion von Unternehmen als Menschenrechtssubjekten vgl. Isiksel 2016.

Ein angemessenes Bewusstsein historischer Zeit aus Perspektive kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit wäre demnach eines, dass der Tatsache Rechnung tragen kann, dass in verfassten Gemeinschaften ein Erfahrungszusammenhang existieren *und* die Möglichkeit von historischen Ereignissen nicht ausgeschlossen werden sollte. Das scheint auch Forst so zu sehen, wenn er anerkennt, dass Arendt folgendes »Kernproblem des Politischen« erkannt habe: »Ein politischer Raum ist zugleich darauf angewiesen auf Dauer gegründet zu sein, als auch darauf, in seiner Verfasstheit selbst Gegenstand des Handels zu sein.« (Forst 2011: 204) Da die Existenz des Erfahrungszusammenhangs im verfassten Kontext auch eine Bedingung der Möglichkeit von radikaleren Brüchen darstellt, könnte man sagen, dass es eine notwendige Realisierungsbedingung kritisch-prozeduraler Gerechtigkeit ist, dass es einen solchen Erfahrungszusammenhang gibt. Mit der Existenz eines solchen Erfahrungszusammenhangs würde auch dem Beherrschungspotential der Beschleunigung sowie des dritten Beherrschungsmoments der Flexibilisierung begegnet (Erfahrungsarmut, 10.3) – und indirekt auch dem ersten und zweiten Problem der Flexibilisierung, da diese ja als Folgen sozialer Beschleunigung eingeführt worden sind. Ich denke nun allerdings, dass es keine – zumindest aus Gerechtigkeitsperspektive zulässige – Möglichkeit gibt, diesen Erfahrungszusammenhang zu sichern oder herzustellen.³² Ich lasse an dieser Stelle offen, ob die Existenz eines Erfahrungszusammenhangs bereits individuellen Erfahrungen der Entfremdung *von Sinn* (vgl. Kapitel 5) entgegenwirken würde: Wenn dies der Fall wäre, dann hätte diese Untersuchung gezeigt, *wie* die Gerechtigkeit an ihre *eigene Grenze* stößt – anstatt ihre Grenze aus Perspektive *externer* Kritik aufzuzeigen. Wenn dies nicht der Fall ist, wäre mit dieser Arbeit eine neue Grenze der Gerechtigkeitsperspektive aufgezeigt.

Jedenfalls gibt es, meiner Ansicht nach, institutionelle Möglichkeiten, die mit dieser – alten oder neuen – Grenze der Gerechtigkeitsperspektive verbundenen Problematiken (Beschleunigung und Flexibilisierung) abzumildern. Gelöst werden sie dadurch allerdings nicht. Diese Milderungsmöglichkeiten sowie die Frage, ob das Aufzeigen der Grenze der Perspektive der kritisch-prozeduralen Gerechtigkeitskonzeption die Gerechtigkeitsperspektive insgesamt unattraktiv werden lässt, diskutiere ich im folgenden Schlusskapitel (12).

³² Vgl. dazu das »Böckenförde Theorem« (schon Fn. 45 in Kapitel 8).